



**STEUERINFORMATIONEN**

**INFORMATIONS FISCALES**

**INFORMAZIONI FISCALI**

**INFURMAZIUNS FISCALAS**

herausgegeben von der Schweiz. Steuerkonferenz SSK  
Vereinigung der schweizerischen Steuerbehörden

éditées par la Conférence suisse des impôts CSI  
Union des autorités fiscales suisses

edite della Conferenza svizzera delle imposte CSI  
Associazione autorità fiscali svizzere

edidas da la Conferenza fiscalas svizras CFS  
Associaziun da las autoritads fiscalas svizras

**F Steuerprobleme**

**Familienbesteuerung  
August 2015**

# Die Familienbesteuerung

---

**(Stand der Gesetzgebung: 1. Januar 2015)**

**Autor:**

Team Dokumentation  
und Steuerinformation  
Eidg. Steuerverwaltung

**Auteur:**

Team documentation  
et information fiscale  
Administration fédérale  
des contributions

**Autore:**

Team documentazione  
e informazione fiscale  
Amministrazione federale  
delle contribuzioni

**Autur:**

Team documentaziun  
e informaziun fiscalas  
Administraziun federala  
da taglia

Eigerstrasse 65

CH-3003 Bern

Tel. ++41 (0)31 322 70 68

Fax ++41 (0)31 324 92 50

e-mail: [ist@estv.admin.ch](mailto:ist@estv.admin.ch)

Internet: [www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch)



## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG.....</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>FAMILIENBESTEUERUNG UND STEUERSYSTEM.....</b>	<b>3</b>
2.1	Grundsätzliche Überlegungen .....	3
2.2	Der Begriff der Familie .....	4
2.3	Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Konkubinat.....	7
2.4	Der Entscheid Hegetschweiler (BGE 110 Ia 7).....	8
<b>3</b>	<b>SYSTEME UND KORREKTURVERFAHREN.....</b>	<b>9</b>
3.1	Getrennte Besteuerung (Individualbesteuerung).....	9
3.2	Gemeinsame Besteuerung .....	11
<b>4</b>	<b>DIE REGELUNGEN IN BUND UND KANTONEN .....</b>	<b>12</b>
4.1	Erleichterungen für Ehepaare im Allgemeinen.....	12
4.1.1	Abzüge für Verheiratete und Doppeltarif.....	12
4.1.2	Abzüge vom Steuerbetrag .....	13
4.1.3	Splitting.....	13
4.1.4	Besteuerung nach Konsumeinheiten.....	14
4.2	Steuerliche Erleichterungen für Zweiverdienerehepaare .....	15
4.3	Erleichterungen für Einelternfamilien.....	15
4.4	Kinderabzüge.....	16
4.5	Interkantonaler Vergleich .....	17
<b>5</b>	<b>VERFAHRENSRECHTLICHE STELLUNG DER EHEGATTEN .....</b>	<b>18</b>
5.1	Unterzeichnung der Steuererklärung.....	18
5.2	Einsichtsrecht der Ehegatten in die Steuerakten.....	19
5.3	Mitteilungen der Verwaltung und Rechtsmittel.....	19
5.4	Haftung der Ehegatten.....	19
<b>6</b>	<b>DER EHELICHE WOHSITZ.....</b>	<b>21</b>
6.1	Im interkantonalen Verhältnis .....	21
6.2	Im internationalen Verhältnis .....	22
<b>7</b>	<b>EINKOMMEN UND VERMÖGEN DER KINDER.....</b>	<b>23</b>
7.1	Erstmalige Einschätzung von Minderjährigen für ihr Erwerbseinkommen .....	23
7.2	Erstmalige Einschätzung von Jugendlichen bei Volljährigkeit .....	24

<b>8</b>	<b>BISHERIGE ENTWICKLUNG UND AUSBLICK .....</b>	<b>25</b>
<b>9</b>	<b>DIE RECHTSPRECHUNG DES BUNDESGERICHTS.....</b>	<b>27</b>
<b>9.1</b>	<b>Der Entscheid Hegetschweiler (BGE 110 Ia 7).....</b>	<b>27</b>
9.1.1	Zusammenfassung der Tatsachen .....	27
9.1.2	Die rechtliche Situation .....	27
9.1.3	Die in BGE 110 Ia 7 festgelegten Prinzipien.....	28
<b>9.2</b>	<b>Die Folgeentscheide und die Entwicklung der Rechtsprechung .....</b>	<b>29</b>
<b>10</b>	<b>WEITERE INFORMATIONEN.....</b>	<b>31</b>

## Abkürzungen

ASA	=	Archiv für Schweizerisches Abgaberecht
BGE	=	Bundesgerichtsentscheid
BGer	=	Bundesgericht
BV	=	Bundesverfassung
DBG	=	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer
dBSt	=	direkte Bundessteuer
ESTV	=	Eidgenössische Steuerverwaltung
StHG	=	Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden
ZGB	=	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

## Kantone

AG	=	Aargau	NW	=	Nidwalden
AI	=	Appenzell Innerrhoden	OW	=	Obwalden
AR	=	Appenzell Ausserrhoden	SG	=	St. Gallen
BE	=	Bern	SH	=	Schaffhausen
BL	=	Basel-Landschaft	SO	=	Solothurn
BS	=	Basel-Stadt	SZ	=	Schwyz
FR	=	Freiburg	TG	=	Thurgau
GE	=	Genf	TI	=	Tessin
GL	=	Glarus	UR	=	Uri
GR	=	Graubünden	VD	=	Waadt
JU	=	Jura	VS	=	Wallis
LU	=	Luzern	ZG	=	Zug
NE	=	Neuenburg	ZH	=	Zürich

# 1 EINLEITUNG

Die schweizerischen Einkommens- und Vermögenssteuergesetze sind auf dem Grundsatz der Familienbesteuerung aufgebaut. Gemäss diesem Grundsatz werden für die Einkommenssteuer die Einkommen der Ehegatten und ihrer minderjährigen Kinder zusammengerechnet und die Steuer auf dem so ermittelten Gesamteinkommen berechnet. Die gleiche Regelung gilt für die Veranlagung und Berechnung der Vermögenssteuer.

## **Bemerkung:**

*Die Zusammenrechnung der Einkommen minderjähriger Kinder mit denjenigen der Inhaber der elterlichen Sorge gilt für alle Einkommensarten (z.B. Waisenrenten, Alimente, Vermögens- oder Lotteriegewinne etc.) mit Ausnahme des Erwerbseinkommens: Dieses wird, sofern es nicht steuerfrei ist, getrennt veranlagt, und die Steuer ist vom Minderjährigen selbst geschuldet.*

Infolge der progressiven Ausgestaltung der Einkommens- und Vermögenssteuertarife, d.h. aufgrund des stetigen Ansteigens der Steuerbelastung mit zunehmendem Einkommen oder Vermögen, kann die Familienbesteuerung – wenn keine Korrektive vorgesehen werden – zu einer Erhöhung der Steuerlast Verheirateter gegenüber unverheirateten Steuerpflichtigen führen. Dies betrifft vor allem Ehepaare, bei welchen beide Ehegatten ein Erwerbseinkommen erzielen (Zweiverdienerhepaare). Sowohl das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) als auch die kantonalen Steuergesetze sehen deshalb gewisse Entlastungsmassnahmen für Ehepaare vor.

In den letzten Jahrzehnten ist es zu tiefgreifenden Veränderungen der Gesellschaftsstrukturen gekommen. So ist die Rechtsgleichheit von Frau und Mann seit 1981 auf Verfassungsebene Tatsache und das Verbot des Konkubinats wurde Mitte der 1990er Jahre im letzten Kanton aufgehoben. In der Summe haben sich die Familienstrukturen derart verändert, dass noch etwas mehr als die Hälfte der Schweizer Bevölkerung in Familienhaushalten mit Kindern lebt, wobei diese Haushalte nur noch ein Drittel aller Privathaushalte ausmachen.<sup>1</sup>

Ein richtungsweisendes Urteil in der andauernden Diskussion um eine «gerechte» Familienbesteuerung stellt der Bundesgerichtsentscheid (BGE) 110 Ia 7 vom 13. April 1984 dar («Entscheid Hegtenschweiler»). Das Bundesgericht (BGer) hielt damals fest, dass Ehepaare im Verhältnis zu allein stehenden Personen entlastet werden müssen und sie im Verhältnis zu Konkubinatspaaren nicht stärker belastet werden dürfen. Allgemein ausgedrückt sollte das Steuerrecht die steuerpflichtige Person in der Wahl des für sie geeigneten Familien- oder Lebensmodells nicht beeinflussen, sondern sich möglichst neutral auf die verschiedenen Lebenskonstellationen auswirken.

In den meisten Kantonen ist die Steuerbelastung von Ehepaaren in Bezug auf die kantonalen Einkommens- und Vermögenssteuern je nach Einkommenshöhe und -verteilung aufgrund der vorgesehenen Entlastungsmassnahmen heute eher tiefer als diejenige von Konkubinatspaaren. Da aber vor allem auf Bundesebene für rund 80'000 Zweiverdienerhepaare und zahlreiche Rentnerhepaare nach wie vor eine Mehrbelastung besteht, dauern die politischen Diskussionen um die Familienbesteuerung an, ohne dass bisher ein mehrheitsfähiger Kompromiss gefunden werden konnte.

---

<sup>1</sup> Siehe Botschaft des Bundesrats zur Volksinitiative «Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe», BBl 2013 8513.

Der vorliegende Artikel befasst sich mit der Besteuerung der Familie im eigentlichen Sinne und nicht mit den steuerlichen Konsequenzen der «Auflösung» einer Familie. Dabei werden die gegenwärtig geltende Besteuerung, die Entwicklung seit dem Entscheid Hegetschweiler und die diskutierten Reformoptionen dargestellt. Einen Überblick über die Besteuerung von tatsächlich oder rechtlich getrennt lebenden Ehegatten, von geschiedenen Personen sowie der Alimente liefert der Artikel «Die Einkommenssteuer natürlicher Personen» im Dossier Steuerinformationen, Band II, Register D, Nr. 2.

## 2 FAMILIENBESTEUERUNG UND STEUERSYSTEM

Die Komplexität jedes Steuersystems ergibt sich aus den vielfältigen Anforderungen, die an eine ausgewogene Steuerordnung gestellt werden. Sie soll gerecht, ökonomisch vernünftig, effektiv vollziehbar und leicht anwendbar sein sowie dem Staat ausreichende Einkünfte sichern.

### 2.1 Grundsätzliche Überlegungen

Im Zentrum der Diskussion um die Familienbesteuerung steht die Frage nach der gerechten Verteilung der Steuerlast. Die Forderung nach Steuergerechtigkeit ist wohl allgemein anerkannt, sie ist aber nicht unproblematisch, denn die Meinungen darüber gehen auseinander.

Um den verschiedenen Meinungen und den sie begründenden individuellen Verhältnissen gerecht zu werden, bedarf es allgemeiner und sachlicher Grundlagen, um die Verteilung der Steuerlast auf die verschiedenen Steuerträger zu regeln.

Art. 127 Abs. 2 der Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV) legt die Grundsätze der Allgemeinheit und der Gleichmässigkeit der Besteuerung sowie den Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit fest. Allgemeinheit der Besteuerung bedeutet, dass alle Personen Steuern bezahlen müssen und Gleichmässigkeit der Besteuerung, dass die gleiche Steuerlast für Personen in gleichen Verhältnissen bzw. eine ungleiche Steuerlast für Personen in ungleichen Verhältnissen gelten sollen. Diese beiden Forderungen sind für die schweizerischen Einkommens- und Vermögenssteuern in der Regel erfüllt.

Die Anpassung der Steuerlast an die Verhältnisse der steuerpflichtigen Person wird durch den Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit geregelt, eine Lösung, die auch international ihre Gültigkeit hat.

Jeder Steuerpflichtige hat ein bestimmtes Einkommen zur Verfügung, mit dem er seinen Lebensunterhalt bestreiten kann. Während es einigen dabei schon Mühe bereitet, mit ihrem Einkommen ihre Grundbedürfnisse zu decken, können sich andere damit ohne Sorgen ein aufwändiges Leben leisten.

Eine Besteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit will nun auf eben diesen Umstand Rücksicht nehmen. Derjenige, der weniger Einkommen zur Verfügung hat, soll steuerlich wenig, derjenige, der mehr Einkommen zur Verfügung hat, steuerlich stärker belastet werden.

Nun wäre es aber verfehlt, als Grundlage zur Bestimmung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einzig die Höhe des Einkommens zu berücksichtigen. Vielmehr sind hierfür auch die persönlichen Lebensverhältnisse des einzelnen massgebend. Dabei sind insbesondere die Familienlasten wesentlich. Ein Einkommen in einer bestimmten Höhe kann einem Alleinstehenden schon ein sorgloses Leben garantieren, während das gleiche Einkommen einer Familie enge Budgetgrenzen auferlegt, da es für mehrere Personen reichen muss.

Dieser Verminderung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit steht allerdings die Tatsache gegenüber, dass das Leben zu zweit wirtschaftlich vorteilhafter ist. Mehrpersonenhaushalte, die aus mindestens zwei erwachsenen Personen bestehen, erzielen unabhängig vom Zivilstand und von einer Partnerschaft gewisse Haushaltersparnisse, insbesondere im Bereich der Wohnkosten.

Diese und ähnliche Effekte haben bei gleichem Einkommen für ein Ehepaar gegenüber einem Alleinstehenden eine geringere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zur Folge, welche aber dennoch deutlich höher ist als diejenige eines Alleinstehenden mit halbem Einkommen.

Noch anders gestaltet sich die Situation für Ehepaare, deren beide Gatten erwerbstätig sind. Sie profitieren auch von Kosten mildernden Wirkungen des gemeinsamen Lebens (Wohnung, Sachversicherungen u.ä.), aber nicht mehr so ausgeprägt, wie dies für Alleinverdiener-Ehepaare zutrifft, denn die doppelte Erwerbstätigkeit bringt erhöhte Haushaltungskosten mit sich. So fällt zum Beispiel der Vorteil einer rationelleren Haushaltsführung weitgehend weg, da ja kein Partner mehr voll dafür freigestellt ist. Zudem fallen Mehrkosten an, wie etwa doppelte Berufsauslagekosten oder Kosten für Hilfspersonal im Haushalt.

Bei gleichem Einkommen liegt damit die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Zweiverdienererehen, speziell bei den niedrigen Einkommen, etwas tiefer als jene der Einverdienererehen. Sie bleibt aber in jedem Fall höher als diejenige eines Alleinstehenden mit dem halben Einkommen.

Die Unterschiede in der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sind also neben der Höhe des Einkommens wesentlich dadurch bestimmt, ob ein gemeinsamer Haushalt geführt wird und wie viele Personen vom Gesamteinkommen leben bzw. dazu beitragen.

Zudem entspricht die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Ehepaaren derjenigen von nichtehelichen Gemeinschaften.

Es geht darum, bei der Besteuerung keine der oben erwähnten Kategorien gegenüber einer anderen zu bevorteilen.<sup>2</sup>

## 2.2 Der Begriff der Familie

Damit die gesamte Problematik im Umfeld der Familienbesteuerung einigermaßen überblickt werden kann, greifen wir nachfolgend einige grundsätzliche Feststellungen zum Begriff «Familie» auf. Zudem ist es von Nutzen, wenn wir die soziale Realität, wie sie sich in unserem Land im Laufe der letzten Jahrzehnte verändert hat, berücksichtigen.

Gemäss der Mehrheit der Kommentare zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB) wird die Ehe aus der Gemeinschaft der Ehegatten gebildet, welche die Grundlage der Familie ist, wie sie durch Hinzutreten von Kindern und anderen dem Haushalt der Ehegatten zugehörigen Personen entsteht.

Im Laufe der vergangenen Jahrzehnte haben die gesellschaftlichen Gepflogenheiten und die traditionellen Werte gewisse Änderungen erfahren. Früher war die Ehe in ganz überwiegender Masse Grundlage für die Familie, und die Familie wiederum – die Lebensgemeinschaft von Eltern und Kindern – fast zwangsläufig die Folge der Ehe. Ausnahmen gab es, aber ihre Anzahl war so gering, dass sie nicht ins Gewicht fielen.

Heute lebt etwas mehr als die Hälfte der Schweizer Bevölkerung in Familienhaushalten mit Kindern. Unter diesen Familienhaushalten mit Kindern nehmen die Einelternfamilien laufend zu.

---

<sup>2</sup> Vgl. den Bericht des Bundesrats «Auswirkungen einer Einführung der Individualbesteuerung» vom 24. Juni 2015: [www.efd.admin.ch](http://www.efd.admin.ch) > Dokumentation > Medienmitteilungen.



Die kinderlosen Haushalte sind jedoch am meisten verbreitet und nehmen ebenfalls weiter zu, wenn auch in den letzten Jahren etwas weniger stark.

Familien können gemäss Art. 41 Abs. 1 Bst. c BV als «Gemeinschaften von Erwachsenen und Kindern» umschrieben werden.

Es gibt folgende Unterscheidungsmöglichkeiten der heute gelebten verschiedenen Haushaltsgemeinschaften.

### Die verschiedenen Haushaltsgemeinschaften

Art der Haushaltsgemeinschaft	Definition
Paare mit Trauschein	Ehegatten, Ehepaar, eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare
Paare mit Trauschein mit eigenen Kindern (+ evtl. weitere Erwachsene)	Familie
Paare ohne Trauschein	Konkubinatspaar
Paare ohne Trauschein mit Kindern (+ evtl. weitere Erwachsene)	«faktische» Familie, Patchwork-Familie
Alleinstehende, verwitwete, getrennt lebende, geschiedene oder ledige Steuerpflichtige mit Kindern (+ evtl. weitere Erwachsene)	Einelternfamilie

Tabelle 1

Wie werden nun diese Haushalts- und Lebensgemeinschaften in den einzelnen Steuergesetzen berücksichtigt? Folgende ganz generellen Vorgehen lassen sich heute beobachten:

- Die verheirateten Paare ohne minderjährige Kinder werden steuerlich als «Familien» behandelt (Doppeltarif, Verheiratetentarif, Splitting oder/und zusätzliche Abzüge). Allerdings sind sie eine Gruppe, die gerade nicht bzw. nicht mehr durch eine Eltern-Kind-Beziehung gekennzeichnet ist.
- Die verheirateten Paare mit Kindern (Kernfamilie) werden steuerlich ebenso als Familie behandelt und mit den damit verbundenen Korrekturverfahren entlastet (Doppeltarif, Elterntarif, Splitting und/oder [Kinder-]Abzüge).
- Den nicht verheirateten Paaren ohne Kinder werden keine steuerlichen Erleichterungen gewährt. Falls jedoch ein Konkubinatspartner Kinder hat (oder beide Kinder haben), entsteht eine Einelternfamilie, die entsprechende Erleichterungen geniesst.
- Die verheirateten Paare mit oder ohne Kinder und zusätzlichen unterstützungspflichtigen, betreuungsbedürftigen Erwachsenen werden zwar steuerlich als Familie behandelt, die zusätzlichen Erwachsenen werden allerdings von Kanton zu Kanton steuerlich unterschiedlich berücksichtigt.
- Alleinstehende Eltern mit Kindern, seien erstere verwitwete, getrennt lebende, geschiedene oder ledige Steuerpflichtige, gelten als Einelternfamilien und kommen beim Bund wie auch in den meisten Kantonen in den Genuss derselben oder vergleichbarer Erleichterungen wie die Verheirateten (d.h. günstigerer Tarif und/oder spezielle Abzüge).

Grundsätzlich bleibt zu bemerken, dass in den Kantonen die allgemeinen Korrekturverfahren sehr unterschiedlich geregelt sind (vgl. Ziffer 4).

**Anzahl Privathaushalte nach Haushaltstyp (1970-2013)**

Jahr	Total	Einpersonenhaushalte	Familienhaushalte				Nichtfamilienhaushalte mit mehreren Personen	
			Total	Paare ohne Kind	Paare mit Kind(ern)	Elternteile mit Kind(ern)		Mehrfamilienhaushalte <sup>1</sup>
1970	2'051'592	402'900	1'527'087	495'721	914'219	106'258	10'889	121'605
1980	2'449'784	710'329	1'631'966	586'619	911'085	124'425	9'837	107'489
1990	2'841'850	920'330	1'827'799	755'989	919'433	145'108	7'269	93'721
2000	3'115'399	1'120'878	1'931'705	850'034	898'294	161'323	22'054	62'816
2010	3'505'616 <sup>2</sup>	1'274'641	2'093'529	979'030	912'778	188'142	13'579	52'010
2013	3'532'600	1'240'600	2'221'800	975'200	1'019'700	203'300	23'600	70'300

Tabelle 2

**Bemerkungen:**

<sup>1</sup> Die Zahlen für die Jahre 1970, 1980, 1990 und 2000 beruhen auf den jeweiligen eidgenössischen Volkszählungen. Dort entspricht diese Kategorie der Kategorie «Einzelperson mit Eltern(-teil)».

<sup>2</sup> Im Total für 2010 ist eine Kategorie «Nicht eindeutige Mehrpersonenhaushalte» enthalten, die in den anderen Jahren nicht separat ausgewiesen wurde. Diese Kategorie wird in der Tabelle nicht aufgeführt.

Quelle: [www.bfs.admin.ch](http://www.bfs.admin.ch) > 01 - Bevölkerung > Familien, Haushalte

## 2.3 Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Konkubinat

Je nach System, das für die Familienbesteuerung zur Anwendung kommt, können sich Schwierigkeiten ergeben, insbesondere in Bezug auf die Gleichstellung zwischen Ehepaaren und Paaren ohne Trauschein (Konkubinatspaare).

Letztere bilden zwar genau gleich Erwerbs- und Verbrauchsgemeinschaften wie die Ehepaare und weisen bei gleichem Einkommen auch eine gleiche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit auf.

Steuerrechtlich gelten sie aber nicht als Einheit, sondern als Konkubinatspartner und werden daher getrennt veranlagt.

Dies hatte – und hat beim Bund immer noch – zur Folge, dass trotz gleichem Einkommen insbesondere Zweiverdienerhepaare mit höheren Einkommen und zahlreiche Rentnerhepaare mit mittleren und höheren Einkommen steuerlich schlechter gestellt sind als Konkubinatspaare.

Aber liesse sich diese ungleiche Behandlung nicht beheben? Könnten Konkubinatspaare nicht wie Ehepaare besteuert werden?

Rein technisch gesehen wäre dies offensichtlich die ideale Lösung. Die Gleichbehandlung von Konkubinatspaaren und Ehepaaren liesse sich auf diesem Weg am besten verwirklichen, ohne dass dabei Verzerrungen gegenüber den echten Alleinstehenden entstünden.

Allerdings sind Konkubinatspaare, wie das BGer hervorhebt, keine Kategorie des Steuerrechts. Konkubinate sind auch zivilrechtlich nicht geregelt. Das Hauptproblem liegt namentlich in der Erfassung. Während Ehepaare ohne weiteres als Gemeinschaft auszumachen sind, können alle anderen Gruppen, die einen gemeinsamen Haushalt führen, nur mittels Kontrollen erfasst werden. Dazu wäre es notwendig zu definieren, was eigentlich unter dem Konkubinat zu verstehen ist.

- Von welchem Moment an kann eine Verbindung als genügend gefestigt gelten, um einem Ehepaar gleichgesetzt zu werden?
- Welche Folgen zieht die Unterbrechung der Verbindung nach sich?
- Konkubinate könnten sich als einfache Untermieterverhältnisse ausgeben, um die gemeinsame Veranlagung zu vermeiden.

Es wäre unvermeidlich, die «Überwachung» zu verstärken, um eheähnliche Verhältnisse nachzuweisen. Allerdings könnten die notwendigen Kontrollen sehr schnell einmal einen Eingriff in die Privatsphäre der Individuen darstellen. Und auch wenn eine Aufhebung dieses – doch grundlegenden – Rechts unter bestimmten Umständen möglich ist, liesse sich eine solche im gegebenen Fall nicht rechtfertigen.

Eine Verstärkung der Kontrollen wäre also undenkbar. Auf der anderen Seite könnte ein völliger Verzicht auf jegliche Kontrollen leicht zu Missbräuchen führen und ist deshalb genauso wenig erstrebenswert.

Würde die Gesetzgebung beispielsweise vorsehen, dass nur diejenigen Konkubinatspaare wie Ehepaare besteuert werden, die sich als solche bei der Steuerverwaltung anmelden, würden diese Paare wohl systematisch die für sie günstigere Lösung wählen (je nach Haushaltstruktur), und die Gleichbehandlung wäre erneut nicht gewährleistet.

Hinzuzufügen wäre an dieser Stelle, dass sich diese Probleme ebenso bei anderen privaten Mehrpersonenhaushalten stellen (Wohngemeinschaften, Geschwister, Haushalte mit gleichgeschlechtlichen Paaren, Eltern und erwachsene Kinder etc.), wenn man sie einer gemeinsamen Besteuerung unterwerfen will.

In diesem Bereich eine allseitig befriedigende Lösung zu finden ist somit alles andere als einfach. Das einzige Kriterium zur Bestandesaufnahme bleibt der Zivilstand.

Abschliessend sei erwähnt, dass die Zunahme eheähnlicher Verhältnisse wohl nicht nur durch steuerliche Aspekte zu erklären ist, da einerseits nur noch eine Minderheit der Ehepaare stärker belastet wird als ein vergleichbares Konkubinatspaar und andererseits die Ehe eine rechtliche und finanzielle Besserstellung in gewissen Bereichen der Sozialversicherungen bedeutet. Die Zunahme eheähnlicher Verhältnisse entspricht vielmehr dem gesellschaftlichen Wandel.

## **2.4 Der Entscheid Hegetschweiler (BGE 110 Ia 7)**

In BGE 110 Ia 7 vertrat das BGer bezüglich aller geltenden Besteuerungssysteme für die Ehepaare in der Schweiz einen neuen Standpunkt, indem es die Grundsätze der Gleichbehandlung bei der Familienbesteuerung neu definierte.

Während die Kantone seit längerem die gebotenen Korrekturen in ihren Steuergesetzen eingeführt haben, steht der Bund in der Pflicht, die Benachteiligung von Ehepaaren auch im DBG zu beseitigen.<sup>3</sup>

Man kann sagen, dass die kantonalen Steuergesetzgeber mehr oder weniger gezwungen wurden sicherzustellen, dass künftig verheiratete Paare nicht mehr Steuern bezahlen als Konkubinatspaare mit gleichem Einkommen.

Für die direkte Bundessteuer (dBSt) hingegen hatte dieser Entscheid keine direkte Wirkung, da unser oberstes Gericht vom Eidgenössischen Parlament beschlossene Bundesgesetze nicht auf ihre Verfassungsmässigkeit prüfen kann (Massgeblichkeitsgebot; Art. 190 BV).

---

<sup>3</sup> Vgl. Botschaft des Bundesrates zur Volksinitiative «Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe» vom 23. Oktober 2013 (BBl 2013 8513).

### 3 SYSTEME UND KORREKTURVERFAHREN

Die gesellschaftlichen Veränderungen der letzten Jahrzehnte haben ihren Niederschlag in rechtlichen Anpassungen gefunden:

- Verankerung der Rechtsgleichheit in Art. 8 Abs. 3 BV seit dem 14. Juni 1981 mit dem Auftrag an den Gesetzgeber, für die rechtliche Gleichstellung von Mann und Frau zu sorgen.
- Grundlegende Revision des ZGB 1984 (in Sachen Heirat sowie Einsetzung eines neuen Ehe- und Erbrechts), das am 1. Januar 1988 in Kraft getreten ist und die Gleichstellung von Mann und Frau bei der Heirat garantiert und bis zur partnerschaftlichen Ausgestaltung der Ehe reicht.
- Bundesgesetz vom 18. Juni 2004 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (PartG), welches seit dem 1. Januar 2007 registrierte gleichgeschlechtliche Paare den Ehepaaren gleichstellt.
- Änderung des ZGB vom 30. September 2011, wonach grundsätzlich jeder Ehegatte seinen Ledignamen behält.

Grundsätzlich sind zwei verschiedene Systeme, nämlich die getrennte Besteuerung (Individualbesteuerung) und die gemeinsame Besteuerung (Zusammenveranlagung) zu unterscheiden.

#### 3.1 Getrennte Besteuerung (Individualbesteuerung)

Bei der getrennten Besteuerung wird jede Person selbständig veranlagt und besteuert. Für Ehepaare würde dies bedeuten, dass jeder Ehegatte grundsätzlich seine eigene Steuererklärung ausfüllen und die auf dem ausgewiesenen Einkommen geschuldete Steuer entrichten müsste.

Gemäss den Befürwortern der Individualbesteuerung würden nur mit diesem System die permanenten Ausgleichs- und Korrekturversuche bei den Belastungsrelationen zwischen den verschiedenen Haushaltstypen mit gleicher wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit hinfällig.

Aus volkswirtschaftlicher Sicht schneidet die Individualbesteuerung besonders gut ab, da sie die Arbeitsangebotsentscheidung wenig verzerrt, weil sie für die in Bezug auf ihre Arbeitsangebotsentscheidungen besonders elastisch reagierenden verheirateten Frauen eine niedrige (Grenz)steuerbelastung offeriert.<sup>4</sup>

Ein Wechsel zur Individualbesteuerung wäre aber nicht für alle steuerpflichtigen Personen vorteilhaft und würde insbesondere folgende Probleme mit sich bringen:

- Aufgrund der im Eherecht vorgesehenen Güterstände lässt sich nicht leicht mit Präzision feststellen, welche Einkünfte jedem Ehegatten effektiv zufließen und welche Vermögenswerte ihm zustehen. Erschwerend wirkt sich hier weiter aus, dass bezüglich der gesetzlichen Güterstände Rechtsnorm und Rechtswirklichkeit sehr oft nicht übereinstimmen. Dadurch hervorgerufene Abklärungsarbeiten würden zusätzliche Schwierigkeiten und Aufwand für den Steuerpflichtigen wie auch für die Steuerbehörde mit sich bringen. Der Fiskus müsste sich in die innerfamiliäre Sphäre einmischen (z.B. Angemessenheit der Löhne an den – in der Firma des Ehepartners – mitarbeitenden oder beteiligten Ehegatten beurteilen).

---

<sup>4</sup> Vgl. Bericht im Rahmen der Fachkräfteinitiative vom 12. Juni 2015 «Unterschiedliche Behandlung von Ehepaaren und Konkubinatspaaren bei der direkten Bundessteuer und steuerliche Behandlung der Kinderdrittbetreuungskosten»: [www.efd.admin.ch](http://www.efd.admin.ch) > Dokumentation > Medienmitteilungen.

- Wie sollen alleinverdienende Ehepaare getrennt veranlagt werden?  
Das BGR ist der Ansicht, dass die getrennte Besteuerung zu einer stossenden Ungleichheit zwischen Einverdiener- und Zweiverdienerehepaaren führen könnte.  
Aufgrund der Progression des Steuertarifs hängt die steuerliche Gesamtbelastung davon ab, wie sich die Einkommen der beiden Ehepartner zueinander verhalten. Je höher das Einkommen des einen Partners im Vergleich zu demjenigen seines Ehegefährten ist, desto höher die steuerliche Belastung bei der Individualbesteuerung.  
Ein Ehepaar fährt steuerlich am günstigsten, wenn beide Partner gleich viel verdienen, und umso ungünstiger, je unterschiedlicher ihre Einkommen sind. Daraus folgt, dass die grösste steuerliche Belastung von jenen Ehepaaren getragen wird, bei welchen ein einziger Partner Erwerbseinkünfte erzielt.  
Für letztere bringt die reine Individualbesteuerung, die bei jeder steuerpflichtigen Person unabhängig vom Zivilstand und ohne Korrektive nur das erfasst, was dieser an Einkommen zufließt, nicht die von der Verfassung geforderte Erleichterung.  
Bei gleichem Gesamteinkommen wäre die Steuerbelastung dieser Ehepaare so hoch wie diejenige einer alleinstehenden Person. Diese Situation müsste also erneut mittels spezieller Abzüge für Einverdienerehepaare korrigiert werden.
- Mit der getrennten Veranlagung verlieren die Ehegatten die Möglichkeit, Schulden sowie allfällige Verluste aus selbständiger Erwerbstätigkeit gegenseitig zu verrechnen. Allenfalls sind hier Korrektive erforderlich, wie etwa die Übertragbarkeit der Abzüge von einem Ehepartner auf den anderen.
- Bei individuell zu besteuern den Ehepaaren mit Kindern stellt sich überdies die Frage, wie einerseits die Einkommens- und Vermögensfaktoren der Kinder und andererseits die kinderrelevanten Abzüge auf die Eltern aufgeteilt werden sollen.
- Zudem ist zu befürchten, dass eine getrennte Veranlagung die Ehepaare dazu verführt, durch geschicktes Geschäftsgebaren (Scheinarbeits- und Gesellschaftsverträge, Vermögensverschiebungen usw.) ihre Einkommens- und Vermögenswerte so unter sich aufzuteilen, dass die Progressionswirkung minimiert wird. Diese Möglichkeit stünde vor allem den Selbständigerwerbenden offen, den Arbeitnehmern aber kaum.
- Ein allfälliger Verzicht auf die Zusammenrechnung der Steuerfaktoren der Ehegatten und somit auf die Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Verhältnis zu den Alleinstehenden würde vor allem den oberen Einkommens- und Vermögenschichten zugutekommen. Die daraus entstehenden Steueraufschläge müssten wohl angesichts der Finanzlage der öffentlichen Hand durch eine entsprechende Tarifierung wieder wettgemacht werden.

Insgesamt hat also die getrennte Veranlagung mindestens ebenso viele Verzerrungen wie die gemeinsame Besteuerung zur Folge. Auch erstere bedarf einer Vielzahl von Korrekturen, um das Postulat der Steuergerechtigkeit annähernd zu erfüllen.

## 3.2 Gemeinsame Besteuerung

Die gemeinsame Besteuerung beruht auf dem Grundsatz, dass zusammenlebende Ehepaare eine Erwerbs- und Verbrauchsgemeinschaft bilden, dass also die Familie als Einheit zu verstehen ist. Für die Steuern heisst dies, dass die Einkommen (aber auch die Verluste) und Vermögen (bzw. Schulden) der Ehegatten sowie ihrer minderjährigen Kinder zusammengerechnet werden. Massgebend für die Steuerberechnung ist also das Gesamteinkommen bzw. Gesamtvermögen des Ehepaares und der Kinder. Minderjährige sind aber für ihr Erwerbseinkommen grundsätzlich selbständig steuerpflichtig (vgl. Ziffer 7).

Auch dieses System verursacht einige Probleme, welche bezüglich einer gerechteren Besteuerung nicht einfach zu lösen sind.

Zu beachten ist vor allem:

- der Vergleich der Steuerbelastung, bei gleichem Gesamteinkommen, zwischen einem verheirateten Paar mit zwei Einkommen und einem nicht verheirateten Paar mit zwei Einkommen;
- der Vergleich der Steuerbelastung, bei gleichem Gesamteinkommen, zwischen verheirateten Zweiverdienerhepaaren und Ehepaaren, bei denen nur der eine Ehegatte einer Berufstätigkeit nachgeht;
- der Vergleich der Steuerbelastung von Ehepaaren und «echten» Alleinstehenden, beide ohne Kinder.

In BGE 110 Ia 7 sowie auch in neueren Entscheiden hat das BGer die grossen Linien aufgezeigt, welche bei der Besteuerung von Ehepaaren Anwendung finden sollen. Es hat zudem Stellung genommen zur gemeinsamen Besteuerung, und zwar insofern, als es die Ansicht vertritt, dass diese Methode das Prinzip der wirtschaftlichen Einheit der Familie am besten respektiere (vgl. Ziffer 9).

Die gemeinsame Besteuerung des Paares soll allerdings auch der Entwicklung des Eherechts Rechnung tragen und speziell auf die Gleichstellung von Ehefrau und Ehemann Rücksicht nehmen. Die Kantone haben deshalb seit längerem die gebotenen Korrekturen in ihren Steuergesetzen eingeführt.

Die gemeinsame Besteuerung bzw. die Familienbesteuerung hat aber auch bedeutende Vorteile: Die steuerlichen Schranken innerhalb der Familie werden aufgehoben und die Einkünfte der Familie nur einmal, bei ihrem Eintritt, besteuert. Sodann können und müssen Einkommensverluste eines Ehegatten mit den Einkünften des andern Ehegatten verrechnet werden, was im Übrigen auch für Vermögen und Schulden der Ehepartner gilt. Hinzu kommt der verwaltungsökonomische Vorteil, dass eine einzige Steuererklärung und eine einzige Veranlagung für alle Mitglieder der Familie genügen.

Bestehen bleibt allerdings die erwähnte Belastungsverzerrung zwischen Ehepaaren und nicht-ehelichen Paaren.

## 4 DIE REGELUNGEN IN BUND UND KANTONEN

Sowohl die dBSt wie auch die Einkommens- und Vermögenssteuern der Kantone kennen Regelungen, die auf die unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der besprochenen Gruppen eingehen.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit zeigen wir im Folgenden jeweils zuerst die Bestimmungen der Einkommenssteuer und dann gegebenenfalls der Vermögenssteuer auf.

### 4.1 Erleichterungen für Ehepaare im Allgemeinen

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, um der unterschiedlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Ehepaaren und Alleinstehenden Rechnung zu tragen und die Familienlasten bei der Berechnung der Steuer angemessen zu berücksichtigen: Abzüge auf dem Einkommen oder auf dem Steuerbetrag, Doppel- oder Mehrfachtarif, Voll- oder Teilsplitting, Besteuerung nach Konsumeinheiten.<sup>5</sup>

Alle diese Verfahren haben zum Ziel, die Progressivität der Steuertarife zu «brechen» und so die Steuerlast Verheirateter derjenigen von Konkubinatspaaren anzugleichen

#### 4.1.1 Abzüge für Verheiratete und Doppeltarif

Grundsätzlich lassen die Mehrzahl der kantonalen Steuergesetze Abzüge für verheiratete Ehegatten zu, welche manchmal viel höher sind als die entsprechenden Abzüge für Alleinstehende.

Diese Erleichterungen – welche von einem Kanton zum anderen variieren – sind entweder fixe Abzüge (in Franken) beim Einkommen bzw. Vermögen oder, in wenigen Fällen, prozentuale Anteile des steuerbaren Betrags mit einem Maximum.

Anstelle oder zusätzlich zu diesen Abzügen gewähren einige Kantone bei der Einkommenssteuer einen Doppeltarif, d.h. unterschiedliche Tarife für Verheiratete und für Alleinstehende. Damit kann die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Paare aus allen Einkommensklassen berücksichtigt und für jede Einkommensstufe die gewünschte Steuerbelastung festgelegt werden.

Seit dem 1. Januar 2011 sind bei der dBSt drei Tarife für die Besteuerung der natürlichen Personen vorgesehen. Ein Grundtarif für Alleinstehende, ein Verheiratetenabzug für Ehepaare sowie ein Elterntarif für Personen, die mit Kindern zusammenleben (vgl. Ziffer 4.3). Seit dem 1. Januar 2008 wird den Ehepaaren zudem ein Verheiratetenabzug gewährt. Der Verheiratetenabzug ist als fixer Sozialabzug pro Ehepaar konzipiert.

---

<sup>5</sup> Andere Systeme: UR (lineare Steuersätze in Kombination mit unterschiedlichen Sozialabzügen für Familien, alleinerziehende und übrige Personen) und OW (Abzug in Prozent auf dem Reineinkommen).



## 4.1.2 Abzüge vom Steuerbetrag

Der Kanton VS gewährt bei der Einkommenssteuer einen nach oben und unten begrenzten Abzug vom einfachen Steuerbetrag bzw. vom geschuldeten Staats- und Gemeindesteuerbetrag (Steuerrabatt für Ehepaare; die Steuer ermässigt sich um 35 %, jedoch mindestens um 650 und höchstens um 4'680 Franken).

## 4.1.3 Splitting

Dem Splittingverfahren liegt der Gedanke zugrunde, dass zusammenlebende Ehegatten eine Erwerbs- und Verbrauchsgemeinschaft bilden. Es kann definiert werden als eine Methode, die das Gesamteinkommen des Ehepaars zu einem Steuersatz besteuert, der in Wirklichkeit einem sehr viel niedrigeren Einkommen entspricht.

Mit der Besteuerung zum Steuersatz des halben Gesamteinkommens, auch Vollsplitting 50/50 genannt, nimmt man an, dass die Ehepaare zu gleichen Teilen an den gesamten Einkünften und Ausgaben partizipieren. Sie werden also beinahe wie getrennt besteuert. Man geht dabei von der Idee aus, dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Verheirateten derjenigen von Alleinstehenden mit halbem Einkommen entspricht.

Mit anderen Worten kann ein Verheirateter genau doppelt so viel Einkommen erzielen wie ein Alleinstehender, bis er dem gleichen Steuersatz unterworfen ist. Pro Kopf haben dann beide den gleichen Steuerbetrag zu entrichten.

Die schon besprochene Erhöhung der Leistungsfähigkeit durch das Führen eines gemeinsamen Haushalts (*vgl. Ziffer 2.1*) bleibt also beim Vollsplitting unberücksichtigt.

Das ist mit ein Grund, warum einige Schweizer Kantone nicht das Splitting auf dem halben Gesamteinkommen kennen, sondern andere Prozentzahlen – ein so genanntes Teilsplitting – anwenden. Ein Splitting zu 55 % oder zu 60 % anstatt einem Splitting zu 50 % bedeutet, dass ein steuerbares Einkommen von beispielsweise 100'000 Franken zum Satz besteuert wird, der in Wirklichkeit Gültigkeit hätte für ein Einkommen von 55'000 bzw. 60'000 Franken.

### Berechnungsbeispiel:

	ohne Splitting	Vollsplitting (50/50)
Steuerbares Gesamteinkommen eines Ehepaars	100'000 Fr.	100'000 Fr.
Für die Satzbestimmung massgebendes Einkommen	100'000 Fr.	50'000 Fr.
Steuersatz (Hypothese)	20,0 %	15 %
Steuerberechnung	20 % von 100'000 Fr.	15 % von 100'000 Fr.
Steuerbetrag	20'000 Fr.	15'000 Fr.

Tabelle 3

Die Kantone SZ, NW, GL, FR, SO, BL, SH, AI, SG, GR, AG, TG, NE und GE wenden ein Voll- oder Teilsplitting an: Die Besteuerung des Gesamteinkommens der Familie erfolgt zu dem Satz, der anwendbar wäre auf

- 50 % des Gesamteinkommens: FR, BL, AI, SG, AG, TG und GE (Vollsplitting);
- 52,63 % des Gesamteinkommens: SZ, SO, SH und GR (Divisor 1,9);
- 54,05 % des Gesamteinkommens: NW (Divisor 1,85);
- 55 % des Gesamteinkommens: NE (Divisor  $1,81\overline{81}$ );
- 62,5 % des Gesamteinkommens: GL (Divisor 1,6).

Ein Gesamteinkommen von beispielsweise 100'000 Franken wird somit in FR, BL, AI, SG, AG, TG und GE zu dem für 50'000 Franken geltenden Satz besteuert, in SZ, SO, SH und GR zu dem für 52'630 Franken, in NW zu dem für 54'000 Franken, in NE zu dem für 55'000 Franken und in GL zu dem für 62'500 Franken.

#### 4.1.4 Besteuerung nach Konsumeinheiten

Die Methode der Besteuerung nach Konsumeinheiten wird vom Kanton VD angewandt. Sie ist eine Sonderform des Splittingverfahrens, bei welchem das Gesamteinkommen nicht mehr halbiert oder durch einen fixen Prozentsatz geteilt wird, sondern ein von der Anzahl Familienmitglieder abhängiger variabler Divisor verwendet wird. Der für dieses Teileinkommen massgebende Steuersatz wird nun auf das Gesamteinkommen angewendet.

Der variable Divisor soll entsprechend der Familiengrösse dem Verbrauch (Konsumbedarf) der einzelnen Mitglieder der Familiengemeinschaft Rechnung tragen.

So wird darauf Rücksicht genommen, dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Steuerpflichtigen nicht nur von seinem Einkommen, sondern ebenso von der Grösse und Zusammensetzung seiner Familie abhängig ist.

Die Quotienten betragen:

- 1,0 für Ledige, Verwitwete, getrennt Lebende oder Geschiedene;
- 1,8 für Verheiratete in ungetrennter Ehe;
- 1,3 für Ledige, Verwitwete, getrennt Lebende oder Geschiedene mit minderjährigen, eine Lehre absolvierenden oder studierenden Kindern im eigenen Haushalt, für die sie voll aufkommen. Personen, die im Konkubinat leben, haben keinen Anspruch auf einen Quotienten von 1,3;
- 0,5 je minderjähriges, eine Lehre absolvierendes oder studierendes Kind, für das die steuerpflichtige Person voll aufkommt.

Die Reduktion des für den Steuersatz massgebenden Einkommens ist jedoch gegen oben begrenzt (Abschwächung der Auswirkungen der Besteuerung nach Konsumeinheiten für den Quotienten von 0,5).

#### **Beispiel:**

*Für eine Familie mit zwei Kindern setzt sich der Divisor wie folgt zusammen:*

$$1 \times 1,8 \text{ (Ehepartner)} + 2 \times 0,5 \text{ (Kinder)} = 2,8.$$

*Ein Gesamteinkommen von 100'000 Franken wird nun geteilt durch 2,8. Das Resultat (35'700 Franken) bietet die Grundlage zur Bestimmung des Steuersatzes, der aber auf das Einkommen von 100'000 Franken angewendet wird.*

## 4.2 Steuerliche Erleichterungen für Zweiverdienerehepaare

Die Überbesteuerung der Ehepaare, bei denen beide Ehegatten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, ist ein Hauptkritikpunkt an der gemeinsamen Veranlagung. Um hier eine gerechte Besteuerung zu gewährleisten, sind zusätzlich zu den oben erwähnten Verfahren und neben dem erhöhten Berufsauslagenabzug Korrekturmassnahmen nötig.

Grundsätzlich lassen sowohl das DBG wie auch alle kantonalen Steuergesetze den Abzug der Berufsauslagen beider Ehegatten zu.

Daneben gewähren das DBG sowie alle kantonalen Steuergesetze (ausser TG) Abzüge vom Erwerbseinkommen des zweiten Ehegatten, um damit die Wirkung des progressiven Tarifs zu dämpfen. Diese sind als fixe Abzüge vom Einkommen oder als prozentuale, innerhalb bestimmter Grenzen liegende Abzüge vom Steuerbetrag ausgestaltet.

## 4.3 Erleichterungen für Einelternfamilien

Sowohl beim Bund als auch in allen Kantonen kommen die Einelternfamilien in den Genuss von steuerlichen Erleichterungen.

Unter Einelternfamilie verstehen wir allein stehende Mütter oder Väter, Verwitwete, getrennt Lebende oder Geschiedene, welche mit Kindern im eigenen Haushalt leben.

Bei der Einkommenssteuer profitieren sie zum einen natürlich von denselben Kinderabzügen wie Verheiratete mit Kindern (*vgl. Ziffer 4.4*). Zum anderen gibt es spezielle Abzüge für Personen mit Kindern im Haushalt, die höher sind als diejenigen für Alleinstehende ohne Kinder.

Wie Ehepaare mit Kindern werden beim Bund auch alleinerziehende Personen zum Elterntarif besteuert. Dieser besteht aus dem Verheiratetentarif (Basis) und einem jährlichen Abzug vom Steuerbetrag in der Höhe von 251 Franken pro Kind oder unterstützungsbedürftige Person. Diese Anwendung des Elterntarifs mit einem Abzug vom Steuerbetrag ist eine direkte Tarifmassnahme und kein Sozialabzug.

Den Kantonen wird im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (StHG) nicht vorgeschrieben, auf welche Weise die Alleinerziehenden gegenüber den Alleinstehenden ohne Kinder zu entlasten sind.

Schranken werden den Kantonen dabei allerdings durch das verfassungsmässige Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und durch die entsprechende bundesgerichtliche Rechtsprechung gesetzt, wonach Alleinerziehende milder zu besteuern sind als Alleinstehende.

In den Kantonen werden heute Einelternfamilien Erleichterungen gewährt, die denjenigen von verheirateten Personen in der Regel entsprechen, sei es in Form eines höheren Spezialabzugs und/oder eines günstigeren Tarifs (Doppeltarifs) als für allein stehende Personen.<sup>6</sup>

Was die Vermögenssteuern betrifft, sehen einige Kantone für Einelternfamilien dieselben Abzüge vor, wie sie für in ungetrennter Ehe lebende Personen gelten.

## 4.4 Kinderabzüge

Alle Steuergesetze berücksichtigen die im Haushalt des Steuerpflichtigen lebenden Kinder.

Die vorgesehenen Erleichterungen hängen von der Anzahl Kinder ab, für die der Steuerpflichtige verantwortlich ist.

In der Mehrzahl berücksichtigen die kantonalen Steuergesetze nicht nur Minderjährige, sondern auch die noch in Ausbildung stehenden Kinder.

Was die Einkommenssteuer anbelangt, so wird im Kanton VD die Anzahl der Kinder hauptsächlich durch die Besteuerung nach Konsumeinheiten erfasst (*vgl. Ziffer 4.1.4*), während im Kanton BL die Kinderabzüge als Ermässigung vom Steuerbetrag gewährt werden. Alle anderen Kantone sehen Frankenbeträge vor, die vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden können. Der Kanton VS kennt eine zusätzliche Reduktion des kantonalen Einkommenssteuerbetrags um 300 Fr. pro Kind pro Jahr. Diese Abzüge sind meist fix. In einigen Kantonen sind sie jedoch abgestuft, d.h. ihr Betrag steigt im Verhältnis zur Kinderzahl oder zum Alter des Kindes.

In Bezug auf die Vermögenssteuer sehen die meisten Steuergesetze in gleicher Weise einen Kinderabzug vor, der vom steuerbaren Vermögen in Abzug gebracht werden kann.

Neben dem als Sozialabzug ausgestalteten Kinderabzug können beim Bund ab dem 1. Januar 2011 die Kosten für die Drittbetreuung der Kinder in Abzug gebracht werden. Der Kinderdrittbetreuungskostenabzug ist ein allgemeiner Abzug und auf einen Maximalbetrag pro Kind und Jahr beschränkt.

Auch die Kantone wurden verpflichtet, spätestens bis am 1. Januar 2013 die Kinderdrittbetreuungskosten zum Abzug zuzulassen. Die maximale Abzugshöhe können die Kantone selbst bestimmen. Das StHG schreibt jedoch vor, dass die Kinderdrittbetreuungskosten wie beim Bund als anorganischer Abzug auszugestalten und bei Erwerbstätigkeit der Eltern sowie bei Erwerbsunfähigkeit oder Ausbildung der Eltern zum Abzug zuzulassen ist.

Im Sinne der Harmonisierung und Vereinfachung soll die Altersgrenze ebenfalls einheitlich geregelt werden. Der Abzug kann somit bis zum 14. Geburtstag des drittbetreuten Kindes beansprucht werden.

---

<sup>6</sup> Siehe den Artikel «Die Einkommenssteuer natürlicher Personen» im Dossier Steuerinformationen, Band II, Register D, Nr. 2, Ziffer 4.4.1.

## 4.5 Interkantonaler Vergleich

Folgende Grafik liefert eine Zusammenfassung der gebräuchlichen Regelungen bei der Steuererleichterung für Ehepaare:

Familienbesteuerung in der Schweiz	
Allgemeine Korrekturverfahren	Korrekturverfahren für Zweiverdiener-Ehepaare
Besondere Tarife: Bund (dBSt)	Fester Abzug: Bund, ZH, LU, UR, SZ, OW, NW, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TI, VD, VS, GE, JU
Doppeltarif: ZH, LU, AR, TI	
Doppeltarif + Abzüge: BE, ZG, BS, JU	Prozentabzug: BE, GL, NE
Splitting + Abzüge: SZ, NE	
Splitting: NW, GL, FR, SO, BL, SH, AI, SG, GR, AG, TG, GE	

Vier Kantone kennen ein anderes System: UR (lineare Steuersätze in Kombination mit unterschiedlichen Sozialabzügen für Familien, Einelternfamilien und übrige Personen), OW (Abzug in Prozent auf dem Reineinkommen), VS (Steuerrabatt) und VD (Besteuerung nach Konsumeinheiten).

Abbildung 1

## 5 VERFAHRENSRECHTLICHE STELLUNG DER EHEGATTEN

Sowohl bei der dBSt wie auch nach den meisten kantonalen Steuergesetzen wurde die Ehefrau früher durch den Ehemann in der Steuerpflicht vertreten (Prinzip der Steuersubstitution).

Mit Inkrafttreten von DBG und StHG wurde jedoch diese Vertretung der Ehefrau durch den Ehemann definitiv abgeschafft. Die Entwicklung der Gesellschaft hat in den 1980er Jahren auf verfassungsrechtlicher (Gleichstellung von Mann und Frau) sowie auf gesetzlicher Ebene (Revision des Familienrechts) verschiedene Verbesserungen bewirkt. Die Anpassungen waren nicht nur materieller, sondern auch formeller Natur, da sie die steuerverfahrensrechtliche Situation der in ungetrennter Ehe lebenden Pflichtigen, insbesondere diejenige der Ehefrau, betrafen.

So enthalten das DBG wie auch das StHG folgende Bestimmung (Art. 113 Abs. 1 DBG bzw. Art. 40 Abs. 1 StHG):

*«Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, üben die nach diesem Gesetz dem Steuerpflichtigen zukommenden Verfahrensrechte und Verfahrenspflichten gemeinsam aus.»*

Die Auswirkungen dieser Bestimmung werden nachstehend erläutert.

### 5.1 Unterzeichnung der Steuererklärung

Bei der dBSt ist die Steuererklärung von beiden Ehegatten zu unterzeichnen. Ist die Steuererklärung nur von einem der beiden Ehegatten unterzeichnet, so wird dem nicht unterzeichnenden Ehegatten eine Frist eingeräumt. Nach deren unbenutztem Ablauf wird die vertragliche Vertretung unter Ehegatten angenommen (Art. 113 Abs. 2 DBG).

In den Kantonen sieht die Situation folgendermassen aus:

- **Beide Ehegatten sind zur Unterzeichnung verpflichtet:** ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, NW, ZG, FR, SO, AR, AI, BS, BL, SH, SG, GR, TG, TI, NE, GE und JU:
  - In den Kantonen BE, NW, FR, BS, TI und JU handelt es sich dabei allerdings nicht um eine prinzipielle Verpflichtung, denn sind die Eingaben an die Steuerbehörde nur mit einer Unterschrift versehen, so gilt der andere Ehegatte als durch den Unterzeichnenden vertreten (stillschweigende Zustimmung), und die Steuererklärung ist trotzdem rechtsgültig.
  - Die Kantone ZH, LU, UR, SZ, OW, ZG, SO, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, NE und GE hingegen halten sich ziemlich strikt an die Unterschriftspflicht beider Ehegatten in dem Sinne, dass die zweite Unterschrift, wenn nicht vorhanden, nachgefordert wird. Wird diesem Aufruf nicht Folge geleistet, wird erneut die vertragliche Vertretung unter Ehegatten angenommen.
- Die Steuererklärung muss von **mindestens einem der beiden Ehegatten unterzeichnet werden**, um rechtsgültig zu sein. Die Unterschrift des zweiten Ehegatten kann fakultativ beigefügt werden: GL, VD und VS.

## 5.2 Einsichtsrecht der Ehegatten in die Steuerakten

Bei der dBSt steht in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten, die gemeinsam veranlagt werden, ein gegenseitiges Recht zu, in die von ihnen eingereichten oder von ihnen unterzeichneten Akten Einsicht zu nehmen (Art. 114 Abs. 1 DBG).

Im Falle rechtlicher oder tatsächlicher Trennung fällt diese Möglichkeit dahin.

Auch alle Kantone sehen vor, dass die Rechte und Pflichten von den Ehegatten gemeinsam ausgeübt werden. Also hat auch jeder der Betroffenen das Recht, das Steuerdossier zu konsultieren, unter der Bedingung, dass die beiden in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben.

## 5.3 Mitteilungen der Verwaltung und Rechtsmittel

Bei der dBSt werden sämtliche Mitteilungen der Steuerbehörden (Steuererklärung, Veranlagungsverfügungen, Einspracheentscheide, Rechnungen, Mahnungen usw.) an verheiratete Steuerpflichtige, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, an die Ehegatten gemeinsam gerichtet (Art. 113 Abs. 4 DBG).

Umgekehrt gelten Rechtsmittel und andere Eingaben seitens eines Ehepaares als rechtzeitig eingereicht, wenn einer der beiden Ehegatten innert Frist handelt (Art. 113 Abs. 3 DBG).

Dasselbe gilt auch in fast allen Kantonen. Einzige Ausnahme bildet der Kanton NE, in welchem die verschiedenen Unterlagen ausschliesslich an den Ehemann adressiert werden.

Im Kanton TI werden die Mitteilungen an den Familiennamen des Ehemanns adressiert mit Nennung der Vornamen von Mann und Frau (z.B. Signori Carlo e Maria Bernasconi).

## 5.4 Haftung der Ehegatten

Bei der dBSt (Art. 13 DBG) haften Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, solidarisch für die Gesamtsteuer, dies entsprechend der verfahrensrechtlichen Gleichstellung von Mann und Frau. Diese grundsätzlich solidarische Haftung der Ehegatten ist die Konsequenz des Prinzips der steuerlichen Einheit der Familie. Wenn sich die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der beiden Ehepartner im Veranlagungsverfahren aufgrund der engen rechtlichen und wirtschaftlichen Einheit der ehelichen Gemeinschaft nicht gesondert ermitteln lässt, kann auch im Steuerbezugsverfahren die Haftung grundsätzlich nicht anteilmässig getrennt werden.

Allerdings besteht eine Ausnahme: Wenn der eine Ehegatte zahlungsunfähig ist, soll jeder nur für seinen Anteil an der Gesamtsteuer haften. Zahlungsunfähigkeit liegt nicht nur vor, wenn Verlustscheine bestehen, ein Konkurs eröffnet oder ein Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung abgeschlossen ist, sondern auch dann, wenn andere schlüssige Merkmale nachgewiesen werden, die das dauernde Unvermögen des Schuldners belegen, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen (z.B. umfassende Überschuldung).

Sobald die Ehegatten rechtlich oder tatsächlich getrennt leben, entfällt ebenfalls jede Solidarhaftung. Dieser Ausschluss der Solidarhaftung gilt nicht nur für künftige, sondern auch für alle bestehenden Steuerforderungen, die während der Dauer des Zusammenlebens entstanden sind.

In den Kantonen ist die Haftung der Ehegatten unterschiedlich geregelt. Wie der Bund sehen auch die meisten kantonalen Steuergesetze eine solidarische Haftung der beiden Ehegatten vor.

In den Kantonen GL, AR, AI und VD haften gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten für die gesamte Steuerschuld solidarisch und zwar mit dem gesamten Vermögen (unbegrenzte Solidarhaftung), unabhängig davon, ob beide die Steuererklärung unterzeichnet haben oder nicht;

- dito, aber bei offensichtlicher Zahlungsunfähigkeit des einen Ehegatten haftet der andere nur für den Steueranteil, der auf sein eigenes Einkommen (wie dBSt) und Vermögen entfällt: BE, UR, OW, NW, ZG, FR, BL, SG, GR, TG, VS und GE;
- dito, aber bei offensichtlicher Zahlungsunfähigkeit des einen Ehegatten haftet der andere nur für den Steueranteil solidarisch, der auf sein eigenes Einkommen/Vermögen sowie auf das Einkommen/Vermögen seiner Kinder entfällt: SZ, SO, NE und JU; im Weiteren TI, wo der Ehegatte zudem innert 30 Tagen nach Eröffnung der Veranlagung schriftlich beantragen kann, dass die solidarische Haftung nur für seinen Steueranteil gilt;
- dito, jedoch haftet jeder Ehegatte nur für seinen Anteil an der Gesamtsteuer, wenn einer von beiden zahlungsunfähig ist: ZH, SH und AG;
- dito, erbringt aber ein Ehegatte den Nachweis, dass bestimmte Einkommens- und Vermögensteile dem andern Ehegatten zuzurechnen sind, haftet er mit Ausnahme der Strafsteuer höchstens für das Doppelte des auf sein Einkommen und Vermögen entfallenden Steueranteils: LU.

Im Kanton BS haften beide Ehegatten nur bis zu dem Steuerbetrag, der auf ihr eigenes Einkommen und Vermögen entfällt.

Die Tatsache, dass in gewissen Kantonen die Steuererklärung wahlweise durch den Ehemann, die Ehefrau oder beide Ehegatten gleichzeitig unterzeichnet werden kann, ändert an den Haftungsverhältnissen nichts.

Es ist zu bemerken, dass der Güterstand (einschliesslich der Gütertrennung) keinen Einfluss auf Umfang und Art der Haftung der Ehegatten für Steuerschulden hat. Diese Tatsache könnte zu folgender Situation führen: Bei einem Ehepaar, das in Gütertrennung in einem gemeinsamen Haushalt lebt, füllt nur ein Ehegatte die Steuererklärung aus. Bei solidarischer und vollständiger Haftung kann sich der andere Ehegatte plötzlich mit Nachsteuern konfrontiert sehen, die sich im Laufe der Zeit gehäuft haben und von deren Existenz er oder sie nichts gewusst hat.

Dies hat auch das BGer im BGE 122 I 139 bestätigt. Wenn ein kantonales Steuergesetz nichts anderes vorsieht, haften sogar getrennt lebende Ehegatten trotz Gütertrennung solidarisch für Nachsteuern, die aus einer Zeit stammen, zu der das Paar noch zusammenlebte.

Dagegen wird im Falle einer versuchten oder vollendeten Steuerhinterziehung oder eines Steuerbetrugs nur der schuldige Ehegatte bestraft. Die fehlbare Handlung ist persönlich. Mit anderen Worten kann jeder in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatte nur für die Hinterziehung seiner eigenen Steuerfaktoren gebüsst werden. Allerdings kann ein Ehegatte wie jeder andere Steuerpflichtige als Teilnehmer an einer Steuerhinterziehung seines Partners, d.h. wegen Anstiftung, Gehilfenschaft oder Mitwirkung, bestraft werden.

Von einer Strafe wird der betreffende Ehegatte also nicht getroffen, wohl aber muss er oder sie die Nachsteuern in jenen Kantonen bezahlen, die eine volle solidarische Haftung vorsehen.



## 6 DER EHELICHE WOHNSITZ

Vor dem Inkrafttreten der Änderungen im Eherecht am 1. Januar 1988 galt laut ZGB der Wohnsitz des Ehemannes als Wohnsitz der Ehefrau. Nur wenn der Wohnsitz des Ehemannes nicht bekannt war oder die Ehefrau nach ZGB berechtigt war, getrennt zu leben (z.B. wenn sie durch das Zusammenleben ernstlich gefährdet war), konnte sie einen selbständigen Wohnsitz begründen.

Bereits unter dem vor dem 1. Januar 1988 geltenden Eherecht sahen sich die Steuerbehörden manchmal vor Probleme gestellt, wenn zum Beispiel der Familienwohntort nicht mit dem Arbeitsort des Ehemannes zusammenfiel.

Heute präsentiert sich die Situation etwas anders. Der abgeleitete Wohnsitz der Ehefrau wurde fallengelassen. Nach anerkannter Auslegung von Art. 162 ZGB kann das Ehepaar also auch beschliessen, getrennt zu leben. Dabei kann jeder seinen eigenen Wohnsitz haben, ohne dass das Ehepaar dabei sein gemeinsames Leben aufgibt, d.h. ohne dass eine tatsächliche oder rechtliche Trennung besteht.

Die Tatsache, dass die beiden Ehegatten über getrennte Wohnungen verfügen, bedeutet nicht automatisch eine getrennte Besteuerung. Eine solche wird nur vorgenommen bei rechtlicher oder tatsächlicher Trennung der Ehegatten. Um eine tatsächliche Trennung vom oben genannten Fall abzugrenzen, ist entscheidend, ob die finanziellen Mittel zusammengelegt werden oder nicht. Solange eine Gemeinschaftlichkeit der Mittel für Wohnung und Unterhalt besteht, sind die Ehegatten trotz eigener Wohnung und gegebenenfalls auch eigenem zivilrechtlichem Wohnsitz gemeinsam zu besteuern, und zwar im Kanton, in dem sie die überwiegenden persönlichen und wirtschaftlichen Interessen haben.<sup>7</sup>

### 6.1 Im interkantonalen Verhältnis

Eine umfangreiche Rechtsprechung regelt die Frage des Wohnsitzes von Ehepaaren auf der interkantonalen Ebene. Diese ergibt sich aus dem Umstand, dass sich verschiedene Konstellationen von Familien ergeben können, zum Beispiel:

- ein kinderloses Ehepaar: Beide Ehegatten üben in zwei verschiedenen Kantonen eine Erwerbstätigkeit aus und besitzen oder mieten jeweils am Arbeitsort auch eine Wohnung. Die Wochenenden werden abwechslungsweise am Wohnort des einen oder anderen Ehegatten verbracht.
- ein Ehepaar mit Kindern: Der eine Ehegatte hat eine leitende Funktion in einer Unternehmung und mietet an seinem Arbeitsort auch eine kleine Wohnung, während der andere Ehegatte in einem anderen Kanton wohnt, keiner Erwerbstätigkeit nachgeht und sich um die Kinder kümmert.
- ein Ehepaar mit Kindern: Ein Ehegatte arbeitet im Winter sechs Monate in einem Wintersportort und führt die übrige Zeit ein Restaurant in einem anderen Kanton. Die Familie begleitet ihn während eines Teils des Jahres und lebt die übrige Zeit in ihrer Wohnung in einem dritten Kanton.

Die Bestimmung des steuerrechtlichen Wohnsitzes gestaltet sich in solchen Fällen schwierig. Laut Art. 23 Abs. 2 ZGB kann niemand gleichzeitig an mehreren Orten Wohnsitz haben. Aufgrund des in der BV festgelegten Verbots der interkantonalen Doppelbesteuerung gilt dies auch für den steuerrechtlichen Wohnsitz. Allerdings wird im Steuerrecht in solchen Fällen oft zwischen Hauptsteuerdomizil (z.B. am Arbeitsort) und Nebensteuerdomizil (z.B. am Wohnort der Familie) unterschieden. Unter

---

<sup>7</sup> Vgl. dazu BGE 2A.433/2000

Umständen kann an beiden Orten eine Besteuerung (jeweils für einen Teil des Einkommens und Vermögens) erfolgen.

Haben beide Ehegatten eine eigene Wohnung, kommen für die Veranlagung mehrere Kantone in Frage. Ist der Veranlagungsort streitig, so wird dieser bezüglich dBS von der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) bestimmt (Art. 108 Abs. 1 DBG). Die Verfügung der ESTV unterliegt der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (Art. 31 ff des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht VGG).

Auf kantonaler Ebene verschärft sich das Problem insbesondere auch für die Steuerpflichtigen selber, da das anzuwendende Recht und die Steuerbelastung je nach Veranlagungsort sehr unterschiedlich sein können. In den meisten Fällen wird der definitive Entscheid vom BGer gefällt.

Wird die Begründung zweier Domizile bejaht, werden die Einkommen der Ehegatten in der Regel hälftig auf die beiden betreffenden Kantone aufgeteilt. Ausnahmen gelten bei Vorhandensein eines Spezialsteuerdomizils (selbständige Erwerbstätigkeit oder Grundeigentum) oder wenn beide Ehegatten für ihren Unterhalt selber aufkommen. In solchen Fällen findet keine Aufteilung statt.<sup>8</sup>

Die Satzbestimmung erfolgt dabei immer aufgrund des gesamten Einkommens und Vermögens des Ehepaars.

## 6.2 Im internationalen Verhältnis

Lebt ein Ehepaar in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe, wobei der eine Ehegatte aber im Ausland wohnt, so unterliegt nur der in der Schweiz domizilierte Ehegatte der schweizerischen Steuerhoheit. Besteuert wird er dabei für sein gesamtes Einkommen. Für die Satzbestimmung wird auch das Einkommen des im Ausland lebenden Ehegatten herangezogen.

Das zur Satzbestimmung herangezogene Einkommen des im Ausland wohnhaften Ehegatten darf nur ermessensweise festgesetzt werden, wenn der in der Schweiz wohnhafte Ehegatte keine Angaben dazu macht (BGE 2C\_523/2007 vom 5. Februar 2008). Allfällige, diese Regel einschränkende Doppelbesteuerungsabkommen sind jedoch zu beachten.

Andererseits muss die Zusammenrechnung der Steuerfaktoren für die Satzbestimmung bei ausländischem Wohnsitz eines Ehegatten immer dann entfallen, wenn die beiden Ehegatten in tatsächlich getrennter Ehe leben.

---

<sup>8</sup> Siehe hierzu BGE 121 I 14 sowie den Artikel «De quelques développements récents de la jurisprudence du Tribunal fédéral en matière d'impôts directs» von Prof. Danielle Yersin, erschienen in ASA 65, 353.

## 7 EINKOMMEN UND VERMÖGEN DER KINDER

### 7.1 Erstmalige Einschätzung von Minderjährigen für ihr Erwerbseinkommen

Minderjährige sind für ihr Erwerbseinkommen grundsätzlich selbständig steuerpflichtig.

Der Bund und alle Kantone veranlagten und besteuern das Erwerbs- und Ersatzeinkommen Minderjähriger – wenn es nicht steuerfrei ist – getrennt vom Einkommen der Eltern. Im Gegensatz zum übrigen Einkommen, wird das Erwerbs- und Ersatzeinkommen nicht zu demjenigen der Eltern hinzugerechnet. Die Steuer schuldet das minderjährige Kind.

Das allfällige Vermögen Minderjähriger wird zum Vermögen der Eltern hinzugerechnet.

Für Minderjährige beginnt die Erwerbstätigkeit bei der dBSt und bei den kantonalen Steuern, sobald ein Arbeitsentgelt bzw. ein Lehrlingslohn ausbezahlt werden, die über ein blosses Taschengeld hinausgehen (selbständige Steuerpflicht und getrennte Veranlagung).

Das effektive Einkommen des ganzen Kalenderjahres, in welchem die minderjährige Person eine Erwerbstätigkeit aufnimmt, wird besteuert.

Der Kanton TI besteuert junge Steuerpflichtige auf ihrem Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit erst ab Volljährigkeit (18 Jahre). Somit werden sie ab Beginn des Jahres, in dem sie ihren 18. Geburtstag feiern, als selbständig steuerpflichtige Personen betrachtet. Sie erhalten dann ihre erste Steuererklärung zu Beginn des folgenden Jahres. Vorher ist ihr Erwerbseinkommen steuerfrei.

Die Altersgrenze fällt bei Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit jedoch dahin.

In allen anderen Kantonen wird das Erwerbseinkommen Minderjähriger ohne Altersbegrenzung getrennt besteuert (selbständige Steuerpflicht und getrennte Veranlagung, wie für die dBSt).

Einige dieser Kantone gewähren aber gewissen Minderjährigen Spezialabzüge:

- **VS:** Abzug von maximal 7'430 Franken vom Erwerbseinkommen von Lernenden, Studenten und Praktikanten;
- **SO:** Abzug von 4'200 Franken vom Erwerbseinkommen eines Werkstudenten bei Teilzeitarbeit (maximal 33 % eines vollen Pensums);
- **JU:** Abzug von 3'800 Franken vom Erwerbseinkommen von Lernenden und Studenten;
- **FR:** Abzug von 2'000 Franken vom Erwerbseinkommen von Lernenden und Studenten.

Der Kanton GE kennt eine besondere Regelung. Das Erwerbseinkommen Minderjähriger wird unabhängig von der Nationalität der Quellensteuer unterstellt. Diejenigen mit Schweizer Nationalität werden bis zur Volljährigkeit an der Quelle besteuert, wobei die ersten 27'600 Franken steuerbefreit sind.

Die Steuererhebung vom Einkommen beginnt in den Kantonen – unter Berücksichtigung der wichtigsten gewährten Abzüge – durchschnittlich bei rund 16'000 Franken Bruttoeinkommen. In der Praxis müssen daher nur wenige Minderjährige mit Erwerbseinkommen tatsächlich Steuern bezahlen.

## 7.2 Erstmalige Einschätzung von Jugendlichen bei Volljährigkeit

Das Erwerbseinkommen von Jugendlichen wird grundsätzlich bereits vor der Volljährigkeit getrennt vom Einkommen der Eltern besteuert (*siehe Ziffer 7.1*).

Kinder werden erstmals für die Steuerperiode, in der sie volljährig werden, vollumfänglich selbständig veranlagt. Diese persönliche Steuerpflicht ab Volljährigkeit gilt für sämtliche Einkünfte, beispielsweise auch für Vermögenserträge (wie Bankzinsen) sowie das allfällige Vermögen, welche bis anhin dem steuerbaren Einkommen bzw. Vermögen der Inhaber der elterlichen Sorge zugerechnet wurden. Daraus folgt, dass die betreffende Person bei Volljährigkeit selbständig steuerpflichtig wird, auch wenn sie kein Erwerbseinkommen erzielt (sowohl bei der dSt als auch bei den Kantons- und Gemeindesteuern).

### **Beispiel:**

*Feiert die steuerpflichtige Person ihren 18. Geburtstag am 1. Juli 2015, wird sie erstmals für das Steuerjahr 2015 steuerpflichtig und muss somit ihre erste Steuererklärung im Frühjahr 2016 für die ganze Steuerperiode 2015 ausfüllen.*

## 8 BISHERIGE ENTWICKLUNG UND AUSBLICK

Schon seit geraumer Zeit sind sowohl auf eidgenössischer wie auch auf kantonaler Ebene eine beträchtliche Anzahl von parlamentarischen Vorstössen wie auch von Volksinitiativen zu verzeichnen, welche eine Änderung der Ehegattenbesteuerung im Sinne einer weitergehenden Entlastung der Ehepaare, namentlich derjenigen mit Kindern, anstrebten. Gleichzeitig ging es meist auch um eine gerechtere Steuerverteilung zwischen Ehepaaren und unverheirateten Paaren.

Teilweise konnten diese Forderungen bereits mit der Inkraftsetzung des DBG und des StHG auf den 1. Januar 1995 bzw. den 1. Januar 1993 erfüllt werden, indem die Gleichstellung der Ehegatten sowie das Prinzip, wonach die Steuer für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, tiefer anzusetzen ist als für die übrigen Steuerpflichtigen, zwar gesetzlich verankert, aber nicht völlig umgesetzt wurden. Diese beiden Gesetze haben ebenfalls zum Ziel, das Postulat der Gleichbehandlung von Ehepaaren und Einelternfamilien zu verwirklichen.

Dennoch wurden im Bereich der Ehepaar- und Familienbesteuerung schon bald nach Inkrafttreten der beiden Bundesgesetze immer wieder verschiedene Anliegen vorgebracht. Diese reichten vom Begehren nach höheren oder neuen Abzügen für Verheiratete und Familien über differenziertere Massnahmenpakete bis hin zur Forderung nach einer abgeflachten Progression.

Die ersten umfassenden Reformbestrebungen gipfelten im Steuerpaket 2001, bei dem für den Teilbereich der Familienbesteuerung ein Teilsplitting für Verheiratete und eine massive Erhöhung des Kinderabzugs vorgesehen war. Zudem sollten neue Abzüge eingeführt (z.B. Abzug für die Drittbetreuung der Kinder, Haushaltabzug für Alleinstehende, Alleinerzieherabzug) oder zu Gunsten der Steuerpflichtigen anders ausgestaltet (Abzug der Prämien für die obligatorische Kranken- und Unfallversicherung) werden. Damit wäre den bis zu diesem Zeitpunkt eingereichten zahlreichen parlamentarischen Vorstössen entsprochen worden.

Mit der Ablehnung des Steuerpakets 2001 in der Volksabstimmung vom 16. Mai 2004 blieb die Notwendigkeit einer Reform bestehen. Im Oktober 2006 verabschiedeten die eidgenössischen Räte im Bereich der Ehepaarbesteuerung bei der dSt Sofortmassnahmen, die am 1. Januar 2008 in Kraft getreten sind. Gegenwärtig können Zweiverdienerehepaare gestützt darauf 50 % des niedrigeren Erwerbseinkommens bis zu einem Maximum von 13'400 Franken in Abzug bringen. Dabei gilt ein Minimalansatz von 8'100 Franken. Zusätzlich können alle Ehepaare einen Verheiratetenabzug in der Höhe von 2'600 Franken geltend machen.

Mit den Sofortmassnahmen konnte jedoch noch keine verfassungsmässige Besteuerung sämtlicher Ehepaare erreicht werden. Eine mit der Verfassung in Einklang stehende Ehegattenbesteuerung sowie allfällige Entlastungen für Familien sollten daher in einem zweiten Schritt mit einer umfassenden Reform der Ehepaar- und Familienbesteuerung an die Hand genommen werden. Vorgängig sollte jedoch entschieden werden, ob Ehepaare weiterhin gemeinsam (Zusammenrechnung der Steuerfaktoren mit Splitting oder Doppeltarif) oder künftig getrennt (Individualbesteuerung) zu besteuern sind, da je nach gewählter Veranlagungsart die Entlastungen für Ehepaare und Familien unterschiedlich ausfallen.

Die im Jahr 2007 durchgeführte Vernehmlassung zu diesem Systementscheid zeigte jedoch auf, dass eine breite Zustimmung zu einer grundsätzlichen Änderung des heutigen Systems zu diesem Zeit-

punkt nicht existierte, da kein gesellschaftspolitischer Konsens darüber bestand, wie die demographischen und sozioökonomischen Veränderungen der letzten Jahrzehnte im Steuersystem abzubilden sind. Die politische Situation bezüglich des Systemwechsels war damit ziemlich verfahren und ein Durchbruch in absehbarer Zeit nicht wahrscheinlich.

Im Fokus der Bemühungen stand deshalb fortan die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern. Am 25. September 2009 verabschiedeten die Eidgenössischen Räte in der Folge das Bundesgesetz über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern.<sup>9</sup> Mit dem neuen Gesetz, das am 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist, wurde die Steuergerechtigkeit zwischen Personen mit und solchen ohne Kinder verbessert. Zudem werden Eltern steuerlich möglichst gleich behandelt, ungeachtet der Tatsache, ob sie ihre Kinder selber betreuen oder fremdbetreuen lassen.

In letzter Zeit wird die endgültige Beseitigung der Diskriminierung von Zweiverdiener- und Rentner-ehepaaren sowie die Realisierung von ausgewogenen Belastungsrelationen zwischen Einverdiener- und Zweiverdiener-ehepaaren wieder vermehrt thematisiert. So wurde beispielsweise eine von Nationalrat Pirmin Bischof Ende 2010 eingereichte Motion überwiesen, in welcher er den Bundesrat auffordert, die heutige Benachteiligung von Verheirateten gegenüber Konkubinatspaaren und Alleinstehenden, sowie von Einverdiener- gegenüber Zweiverdiener-ehepaaren im Steuerrecht auf Bundes- und Kantonsebene zu beseitigen.

2012 unternahm der Bundesrat erneut einen Anlauf, um die Benachteiligung der Ehepaare aufzuheben und gab seine Vorschläge zu einer ausgewogenen Paar- und Familienbesteuerung in die Vernehmlassung. Ziel der Revision war es, im DBG eine im Einklang mit der Verfassung stehende Ehepaar- und Familienbesteuerung zu verankern, die sich möglichst neutral gegenüber den verschiedenen Partnerschafts- und Familienmodellen verhält und zu ausgewogenen Belastungsrelationen führt. Damit Ehepaare künftig nicht stärker als Konkubinatspaare belastet werden, wurde das Gemeinschaftsbesteuerungsmodell «Mehrfachtarif mit alternativer Steuerberechnung» vorgeschlagen. Die Ergebnisse der Vernehmlassung zeigten auf, dass nach wie vor unterschiedliche Vorstellungen über die ideale Besteuerungsform von Ehepaaren bestehen. Insbesondere war weiterhin strittig, ob die Besteuerung individuell oder gemeinsam zu erfolgen hat.

Mit der am 5. November 2012 eingereichten Volksinitiative der CVP «Für Ehe und Familie - gegen die Heiratsstrafe» ([13.085](#))<sup>10</sup> soll die heute existierende Benachteiligung von Ehepaaren gegenüber Konkubinatspaaren ebenfalls beseitigen werden. In der BV soll unter anderem verankert werden, dass Ehepaare bei den Steuern eine Wirtschaftsgemeinschaft bilden. Damit würde vorgegeben, dass für Ehepaare eine gemeinsame Besteuerung vorzusehen ist.

---

<sup>9</sup> BBI 2009 6667

<sup>10</sup> BBI 2011 3803

## 9 DIE RECHTSPRECHUNG DES BUNDESGERICHTS

### 9.1 Der Entscheid Hegetschweiler (BGE 110 Ia 7)

In BGE 110 Ia 7 vom 13. April 1984, vertrat das BGer bezüglich aller geltenden Besteuerungssysteme für die Ehepaare in der Schweiz einen neuen Standpunkt. Während die Kantone seit längerem die gebotenen Korrekturen in ihren Steuergesetzen eingeführt haben, steht der Bund in der Pflicht, diese Diskriminierung auch im DBG zu beseitigen.

#### 9.1.1 Zusammenfassung der Tatsachen

Anfangs der 1980er Jahre hatten die Stimmberechtigten des Kantons Zürich über zwei Volksinitiativen sowie über einen Gegenvorschlag des Kantonsrates abzustimmen.

Dieser Gegenvorschlag sah eine Reihe von Änderungen des Steuergesetzes vor und trug besonders dem Begehren der Initianten der Initiative auf Entlastung der Zweiverdienerehepaare im Vergleich zu unverheirateten Paaren teilweise Rechnung.

Die Stimmberechtigten nahmen den Gegenvorschlag im Jahre 1982 an und verwarfen die beiden Volksinitiativen.

Mit einer staatsrechtlichen Beschwerde beantragte ein verheiratetes, in Zürich domiziliertes Paar (Ehegatten Hegetschweiler) die Aufhebung einzelner Gesetzesbestimmungen des Gegenvorschlages, die es ermöglichten, Ehepaare höher zu besteuern als unverheiratete Paare.

Obwohl das BGer die Beschwerde abwies – die Annahme hätte zur Konsequenz gehabt, dass die vorherige Gesetzgebung, die noch ungünstiger für die verheirateten Paare war, wieder gültig geworden wäre – hat es eine Anzahl Prinzipien aufgestellt, welche das mögliche Vorgehen zur Lösung des Problems der Ehegattenbesteuerung aufzeigen.

#### 9.1.2 Die rechtliche Situation

Bevor das BGer auf die aufgeworfenen Beschwerdegründe eintritt, überprüft es den Grundsatz der Rechtsgleichheit unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Es unterscheidet dabei die Vergleichbarkeit in vertikaler Richtung von derjenigen in horizontaler Richtung.

- Die Vergleichbarkeit in vertikaler Richtung ist diejenige zwischen Leuten in bescheidenen und solchen in guten und besten Verhältnissen. In dieser Hinsicht ist die Gestaltungsfähigkeit des Gesetzgebers gross (und der Ermessensspielraum des Verfassungsrichters dementsprechend klein). Unter dem Gesichtspunkt der Rechtsgleichheit muss ein stetiger Verlauf des Tarifes beziehungsweise der Belastungskurve verlangt werden.
- In horizontaler Richtung ist die Vergleichbarkeit besser möglich und das Gleichbehandlungsgebot entsprechend zwingender. Leute mit gleicher wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit sollen gleich viel Steuern bezahlen. In diesem Sinne ist der Spielraum des Gesetzgebers enger. Daraus folgt, dass der Steuergesetzgeber bei der progressiven Besteuerung Ehepaare im Verhältnis zu Konkubinatspaaren angemessen entlasten muss. Die Entlastung der Ehepaare muss aber nicht notwendigerweise zu einer getrennten Besteuerung der Ehegatten führen. Um dieses Ziel zu erreichen, ohne dass die Faktoren-Addition aufgegeben werden muss, stehen verschiedene Wege zur Verfügung. Die Methode wird nicht durch die BV vorgezeichnet. Es steht

dem Gesetzgeber frei, welchen Weg er zur Erreichung des Zieles wählen will (Abzüge auf dem Einkommen oder auf der Steuer, Doppeltarif, Splitting etc.).

### 9.1.3 Die in BGE 110 Ia 7 festgelegten Prinzipien

Ohne genauer zu konkretisieren hat das BGer einige grundlegende Prinzipien festgelegt, welche das mögliche Vorgehen zur Lösung des Problems der Ehegattenbesteuerung aufzeigen:

- Bei gleichem Einkommen soll ein Ehepaar weniger Steuern zahlen als ein lediger Steuerpflichtiger, denn es ist der Tatsache Rechnung zu tragen, dass zwei Personen den Lebensunterhalt mit diesem Einkommen bestreiten müssen.  
Die «echten» Alleinstehenden dürfen allerdings steuerlich nicht überbelastet werden.
- Bei gleichem Einkommen muss das Steuergesetz die Ehepaare unter sich grundsätzlich nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gleich behandeln.  
Diese ist unabhängig von Güterstand und Rollenverteilung unter den Ehepartnern und bemisst sich grundsätzlich nach deren Gesamteinkommen.  
Dies schliesst nicht aus, dass die Mehrkosten eines Zweiverdienerhepaars durch einen angemessenen Abzug berücksichtigt werden.
- Der Gesetzgeber soll das Konkubinat weder bevorzugen noch bestrafen.  
Er hat auf jeden Fall dafür zu sorgen, dass die Steuerlast eines Ehepaars für sein Gesamteinkommen nicht höher ist als für zwei Konkubinatspartner mit je einem halben Einkommen.  
Insofern eine absolute Gleichheit technisch nicht möglich ist, sind jedoch die verheirateten Paare – und nicht die Konkubinatspaare – zu bevorzugen.  
Die Gesetzgeber können ein Splitting oder aber einen Doppeltarif als entlastende Möglichkeit einplanen.
- Der kantonale Gesetzgeber muss darauf achten, dass die Belastungsunterschiede zwischen Ehepaaren und Konkubinatspaaren innerhalb der Bandbreite von 10 % liegen und zwar unabhängig von Höhe und Aufteilung der Einkommen.<sup>11</sup> Ausserhalb dieser Limite kann der Gleichheitsgrundsatz als verletzt betrachtet werden.

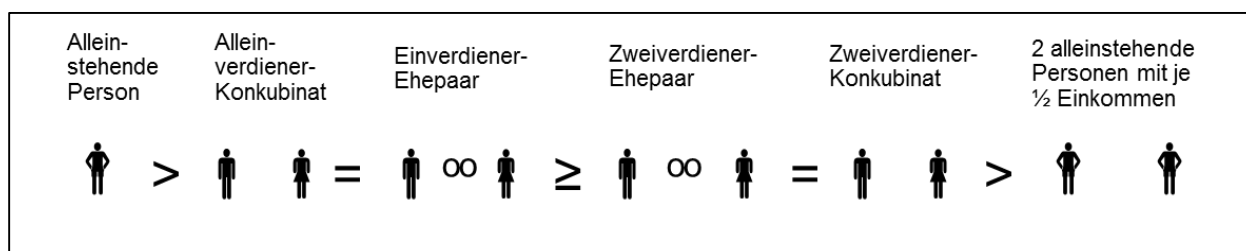


Abbildung 2<sup>12</sup>

Bis zu diesem Entscheid war der kantonale Gesetzgeber lediglich besorgt, ein Paar im Vergleich zu einem Ledigen mit gleichem Einkommen zu entlasten. Die Entlastung, welche einem Ehepaar eingeräumt wurde, berechnete sich derart, dass ein Ehepaar weniger Steuern bezahlte als ein Lediger mit

<sup>11</sup> Zwar setzte das BGer im Entscheid Hegetschweiler diese Grenze nicht ausdrücklich – es hielt sogar fest, dass die Benachteiligung auch unterhalb dieser Schwelle bereits ins Gewicht falle –, doch wurden in der Praxis nach diesem Entscheid Unterschiede von weniger als 10 % als verfassungsmässig betrachtet.

<sup>12</sup> Vgl. den Bericht des Bundesrats «Auswirkungen einer Einführung der Individualbesteuerung» vom 24. Juni 2015, S. 22: [www.efd.admin.ch](http://www.efd.admin.ch) > Dokumentation > Medienmitteilungen.



dem gleichen Einkommen, aber mehr als zwei Ledige, welche getrennt lebten und über ein ähnliches Einkommen verfügten.

Diese zusätzliche Steuer im Vergleich zu den zwei Ledigen wurde mit der Tatsache begründet, dass die finanzielle Belastung durch den gemeinsamen Haushalt in der Regel schwächer ist als derjenige zweier getrennter Haushaltungen (Fixkosteneinsparung). Der Gesetzgeber verzichtete auf die Zusage einer Gleichbehandlung zwischen verheirateten und nicht verheirateten Paaren.

Der Entscheid Hegetschweiler verpflichtete den kantonalen Gesetzgeber, sein Hauptaugenmerk auf den Tatbestand zu richten, dass die verheirateten Paare nicht mehr Steuern bezahlen als die Konkubinatspaare.

## 9.2 Die Folgeentscheide und die Entwicklung der Rechtsprechung<sup>13</sup>

Das BGer war sich wohl der Schwierigkeiten bewusst, welche die praktische Umsetzung der «Hegetschweiler-Grundsätze» für die Kantone mit sich bringen würde, insbesondere da die echten Alleinstehenden nicht überbelastet werden durften. Auch blieb den Kantonen angesichts der Bundesrechtsprechung in der Praxis fast nichts anderes übrig, als direkt oder indirekt einen Konkubinatsstatus zu schaffen, obwohl dies weder im DBG noch im StHG vorgesehen ist.

So hat das BGer nach dem Urteil Hegetschweiler auch nie die direkte Anwendung des Prinzips verlangt, wonach Ehepaare nicht höher zu besteuern sind als zwei Alleinstehende mit je dem halben Einkommen.

In der ersten Zeit nach dem Entscheid Hegetschweiler – der bei den Steuerzahlern natürlich grosse Erwartungen geweckt hatte – legte sich das BGer grosse Zurückhaltung auf und wies die Beschwerden zurück<sup>14</sup>, oft u.a. mit der Begründung, dass im betreffenden Kanton bereits Gesetzesänderungen in Vorbereitung waren und der Gesetzgeber über einen grossen Gestaltungsspielraum verfüge.

Erstmals hiess das BGer am 1. März 1991 eine Beschwerde gut, indem es die Mehrbelastung des Ehepaars von weit über 10 % im Vergleich zu einem analogen Konkubinatspaar für verfassungswidrig erklärte, insbesondere da es sich um ein bescheidenes Einkommen handelte und ein Belastungsunterschied von 1'500 bis 2'000 Franken pro Jahr somit unzumutbar war.<sup>15</sup>

Erwähnenswert ist auch BGE 118 Ia 1 vom 24. Januar 1992, in welchem das BGer die Beschwerde eines im Konkubinat lebenden Steuerpflichtigen teilweise guthiess. Das Konkubinatspaar mit zwei Kindern sah sich mit einer steuerlichen Mehrbelastung konfrontiert, da nur einer der beiden Konkubinatspartner erwerbstätig war und dieser seine Aufwendungen für den Unterhalt der Kinder von seinen Einkünften nicht in Abzug bringen konnte. Zwar stellte das BGer fest, dass Konkubinatspaare im betreffenden Kanton steuerlich nicht systematisch und absichtlich benachteiligt wurden (Art. 4 BV garantiert nur eine gesamthafte Gleichbehandlung) und dass es nicht willkürlich sei, einem Ledigen den

---

<sup>13</sup> Siehe hierzu Prof. Danielle Yersin: «De quelques développements récents de la jurisprudence du Tribunal fédéral en matière d'impôts directs» (ASA 65, 353) sowie Alois Pfister: «Zehn Jahre Rechtsprechung des Bundesgerichts zur Ehegatten-Besteuerung» (ASA 63, 677).

<sup>14</sup> Siehe Entscheide in ASA 55, 663; ASA 57, 171; ASA 58, 74 sowie BGE 111 Ia 25.

<sup>15</sup> ASA 60, 279

Abzug seiner familienrechtlichen Unterhaltsleistungen zu verweigern. Dennoch erfordere die ausserordentliche Lage des Beschwerdeführers, dass die pflichtgemässen Unterhaltsleistungen irgendwie berücksichtigt werden. Den kantonalen Behörden wurde auferlegt, eine situationsgerechte Lösung zu finden.

In BGE 120 Ia 329 vom 18. November 1994 hat das BGer seine Rechtsprechung teilweise geändert. So stellt es seine im Entscheid Hegetschweiler gemachten Aussagen in Frage, wonach ein Ehepaar gegenüber zwei echten Alleinstehenden mit je dem halben Einkommen keine Einsparungen dank gemeinsamem Haushalt erziele und wonach Ehepaare zum Satz des halben Einkommens (Vollsplitting) zu besteuern seien. In diesem Sinne ist dem kantonalen Gesetzgeber bei der Ausgestaltung der Steuerbelastung von Ehepaaren gegenüber echten Alleinstehenden ein grösserer Spielraum einzuräumen, auch wenn sich dadurch in bestimmten Fällen eine Überbelastung im Vergleich zu Konkubinatspaaren ergeben kann.

Es gilt jeweils global zu prüfen, ob die kantonale Gesetzgebung bestimmte Kategorien von Steuerpflichtigen systematisch benachteiligt. Wenn die kantonale Steuerordnung generell eine Lastenverteilung unter den Gruppen erreicht, die nicht bestritten ist, hat sie als verfassungskonform zu gelten. So ist auch eine Mehrbelastung von 17 % hinzunehmen, wenn die betreffende Gruppe von Steuerpflichtigen im Verhältnis zu ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht überbesteuert wird, sondern anderen Kategorien von Steuerpflichtigen gegenüber eher entlastet wird (im beurteilten Fall ging es um ein Ehepaar mit einem sehr hohen Einkommen).

Der Vorrang der Ehe vor dem Konkubinat, im Urteil Hegetschweiler noch ausdrücklich gefordert, wurde also aufgegeben.

## 10 WEITERE INFORMATIONEN

Nachfolgende Links führen zu weiteren Informationen im Zusammenhang mit der Familienbesteuerung:

- Tabellen zu den verschiedenen Abzügen auf Bundes- und Kantonsebene befinden sich in den Artikeln «Die Einkommenssteuer natürlicher Personen» sowie «Die Vermögenssteuer natürlicher Personen» im Dossier Steuerinformationen, Band II, Register D, Nr. 2 und 3: [www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch) > Dokumentation > Publikationen > weitere Publikationen > Dossier Steuerinformationen.
- Interkantonale Steuerbelastungsvergleiche im Bereich der Einkommens- und Vermögenssteuern sind ebenfalls auf der Internetseite der ESTV aufgeschaltet: [www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch) > Dokumentation > Zahlen und Fakten > Steuerstatistiken > Steuerbelastung.
- «Familienbericht 2004: Strukturelle Anforderungen an eine bedürfnisgerechte Familienpolitik», Eidgenössisches Departement des Innern, 2004: [www.bsv.admin.ch](http://www.bsv.admin.ch) > Themen > Familie/Familienzulagen > Familienpolitik: Übersicht.
- «Familien in der Schweiz. Statistischer Bericht», Bundesamt für Statistik, 2008: [www.bfs.admin.ch](http://www.bfs.admin.ch) > Aktuell > Publikationen > Familien in der Schweiz. Statistischer Bericht 2008.
- «Vernehmlassungsvorlage zu einer ausgewogenen Paar- und Familienbesteuerung», 2012: [www.admin.ch](http://www.admin.ch) > Bundesrecht > Vernehmlassungen > abgeschlossene Vernehmlassungen > 2012 > EFD.
- «Steuerliche Ungleichbehandlung von verheirateten und unverheirateten Paaren in den Kantonen und beim Bund. Vergleich der Steuerbelastung von Ehe- und Konkubinatspaaren 2011», Studie vom 13. Januar 2014: [www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch) > Dokumentation > Zahlen und Fakten > Berichte.
- Machbarkeitsstudie «Übergang vom Prinzip der Besteuerung nach der subjektiven Leistungsfähigkeit zum Prinzip der Besteuerung nach der objektiven Leistungsfähigkeit bei den Kinderkosten», 2015: [www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch) > Dokumentation > Zahlen und Fakten > Berichte.
- Bericht im Rahmen der Fachkräfteinitiative «Unterschiedliche Behandlung von Ehepaaren und Konkubinatspaaren bei der direkten Bundessteuer und steuerliche Behandlung der Kinderdrittbetreuungskosten» vom 12. Juni 2015: [www.efd.admin.ch](http://www.efd.admin.ch) > Dokumentation > Medienmitteilungen > 19. 06.2015.
- Bericht «Auswirkungen einer Einführung der Individualbesteuerung» vom 24. Juni 2015 in Erfüllung des Postulats der Finanzkommission des Nationalrates «Volkswirtschaftliche und fiskalpolitische Folgen von konkreten Modellen der Individualbesteuerung» (14.3005): [www.efd.admin.ch](http://www.efd.admin.ch) > Dokumentation > Medienmitteilungen.